Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) den Bebauungsplan M-744, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

§ 1
Art der Nutzung

Im Sondergebiet sind Anlagen für das Sport- und Freizeitbad, Saunaanlagen und in Verbindung hiermit gastronomische Anlagen zulässig.

§ 2
Bäume

(1) Die als zu erhalten festgesetzten Bäume dürfen nicht geschädigt oder beseitigt werden. In der überlaubten Fläche sind zum Schutz des Wurzelbereiches Aufschüttungen, Pflasterungen u. a. Bodenversiegelungen, Grabenverrohrungen oder -verfüllungen, Veränderungen des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtungen und sonstige Handlungen, die das Wurzelwerk oder die Wurzelversorgung beeinträchtigen können, unzulässig. Ausgenommen sind notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, der Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Leitungen sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen.

(2) Eingriffe in festgesetzte Baumbestände sind am Standort durch Neuanpflanzungen auszugleichen. Die durchwurzelbare Fläche im Bereich der Baumscheiben muss bei Neuanpflanzungen mindestens 16 m² betragen.

Oldenburg, 27.10.03

Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb) 219

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- (SO) Sondergebiet
- Zweckbestimmung Sport- und Freizeitbad
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Zu- und Abfahrtsbereich
- zu erhaltene Bäume

DARSTELLUNGEN

- vorhandene Bäume

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- (GLB) Umgrenzung geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Fachdienst Stadtplanung und Städtebau der Stadt Oldenburg (Oldb)

Fachdienst-Leiter

Bearbeitet: Gr
Gezeichnet: Schü
Geändert:
Geprüft: Abt.-Leiter

Stadtbaurat

2. Der VA der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.6.02 die Aufstellung des Bebauungsplanes M-744 beschlossen
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs 1 BauGB am 8.8.02 ortsüblich bekanntgemacht worden

Stadtbaurat

3. Der VA der Stadt hat in seiner Sitzung am 9.9.02 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs 2 BauGB beschlossen
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.9.02 ortsüblich bekanntgemacht
Der Entwurfdes Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 19.9.02 bis 21.10.02 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen

Oldenburg (Oldb), den 22.10.02

Stadtbaurat

4. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am _____ dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum _____ gegeben

Oldenburg (Oldb), den _____

Stadtbaurat

5. Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: EVERSTEN 3
Maßstab: 1:1000

Erlaubnisvermerk: Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde zulässig (§ 5 Abs. 3 des Nds. Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5).
am: 01.08.1997 Az.: 23056 / ALK BEZ. SCHL. 34010

6. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach
(Stand vom 26.3.2002 (12200))
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich

Oldenburg (Oldb), den 11.11.2003

Stadt Oldenburg
Fachdienst Geoinformation, Vermessung und Statistik

7. Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken *) und Anregungen gemäß § 3 Abs 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.10.03 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen

Oldenburg (Oldb), den 27.10.03

Stadtbaurat

*) Nichtzutreffendes streichen

8. Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az.: _____) vom heutigen Tage
- unter Auflagen *) / mit Maßgaben *) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB
- ausgenommen für die in dem Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile *)

keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht

Oldenburg (Oldb), den _____

Genehmigungsbehörde

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

9. Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom _____ (Az _____) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung vom _____ beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wg. der Auflagen/Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht

Oldenburg (Oldb), den _____

Stadtbaurat

10. Der Satzungsbeschluß ist gemäß § 10 BauGB am 07. Nov. 2003 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Oldenburg (Oldb), den 07. Nov. 2003

Unterschrift

STADT OLDENBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER
Amt 40 – Fachdienst Stadtplanung und Städtebau

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1:10 000

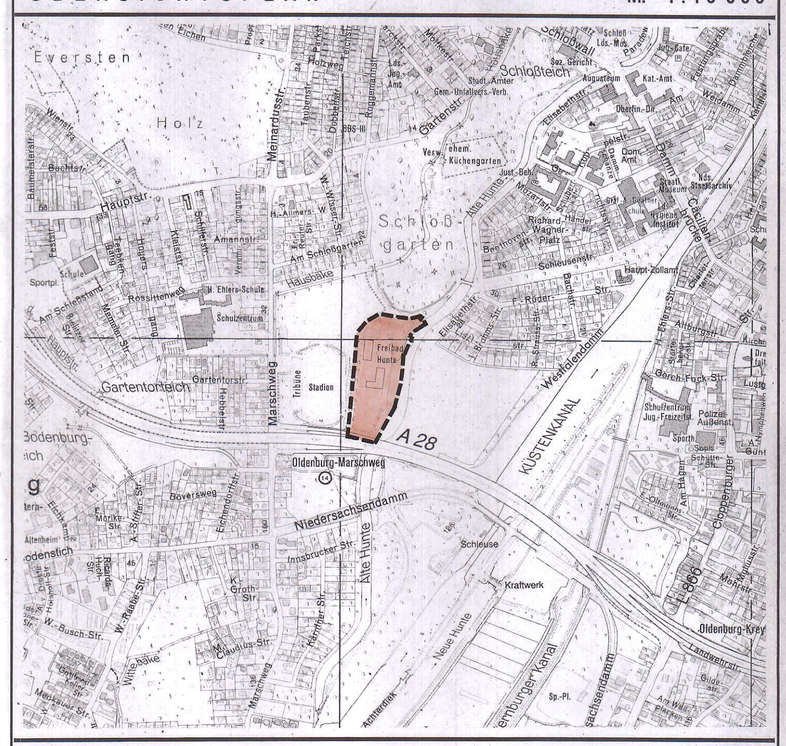

RECHTSVERBINDLICH AB: 07. Nov. 2003

# BEBAUUNGSPLAN M-744
M. = 1 : 1 000

Huntebad